

BIRMA

Mit dem Bayern 1 Radioclub ins Goldene Land auf feine Art
15 Tage Rundreise vom 16. 10. – 30. 10. 2010 und vom 13. 11. – 27. 11. 2010

BR-Reisen 2010



13. Tag, Donnerstag: Unendliche Weisheit ...

... ist die Übersetzung für Ananda – den bedeutendsten Tempel Bagans, den Ihnen Ihr Scout heute zeigt. Wer in weiser Voraussicht Mitbringsel shoppen möchte, begleitet den Reiseleiter nachmittags in einen lokalen Betrieb für Lackarbeiten oder entspannt am Pool des Hotels.

14. Tag, Freitag: Zurück nach Yangon

Mit den Eindrücken der schönsten Pagoden der alten Königsstadt fliegen Sie heute zurück nach Yangon. Letzte Freizeit in Yangon – ideal für (fast) unbegrenztes Souvenirshopping. Im Bogyoke-Ang-San-Markt stoßen Sie auf einen schier unendlichen Fundus birmanischen Kunsthandwerks. Abends treffen Sie sich zum Abschiedsabendessen im Gartenlokal „Zum grünen Elefant“ und kommen sicher noch einmal ins Schwärmen.

15. Tag, Samstag: Abschied von Birma

Morgens Transfer zum Flughafen und Rückflug mit Thai Airways nach Bangkok. Im Anschluss Weiterflug nonstop nach Deutschland (Flugdauer ca. 11,5 Std.). Am Abend (Ortszeit) Landung in München. Individuelle Weiterreise zu den Ausgangsorten.

Flug

Im Reisepreis enthalten ist der Linienflug mit Thai Airways ab/bis: München

Reisepapiere und Gesundheit

Deutsche Staatsbürger benötigen einen mindestens sechs Monate über das Reiseende hinaus gültigen Reisepass und ein Visum, das wir gegen Gebühr gerne für Sie besorgen. Impfungen sind nicht vorgeschrieben – jeder Teilnehmer erhält mit der Reisebestätigung ausführliche Hinweise zur Gesundheitsvorsorge.

Klima

Durchschnittliche Höchsttemperaturen in °C:

	Oktober	November
Yangon	32	33
Mandalay	31	29

Hotels – Schiff

Änderungen vorbehalten

Stadt	Nächte	Hotel	Landeskategorie
Yangon	2	Savoy	****(*)
Kalaw	1	Hill Top	***
Inlesee	2	Paradise on the Lake	***
Mandalay	2	Mandalay Hill Resort	****
Mandalay-Bagan	2	RV Paukan/Hauptdeck	****
Bagan	3	Tharabar Gate	****
Yangon	1	Savoy	****(*)

Schiff RV Paukan

Ihr Schiff, ein traditionelles Flussschiff aus Teakholz, wird seit 2008 für Reisen auf dem Ayeyarwady eingesetzt. Es verfügt über 29 sehr geschmackvoll und komfortabel ausgestattete Doppel- und Einzelkabinen, alle mit Dusche und WC. Außerdem stehen ein Speiseraum, eine Bar und ein überdachtes Sonnendeck zur Verfügung. Der Koch verwöhnt Sie mit birmanischen Spezialitäten, und die freundliche Mannschaft sorgt für Ihr leibliches Wohl. Auf dem eleganten Schiff werden Sie sich wohlfühlen.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass auf Grund nicht vorhersehbarer Wasserstände des Ayeyarwady der Ablauf der Schiffsfahrt sich kurzfristig ändern kann.

Reiseversicherungen

Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir empfehlen jedem Teilnehmer den Abschluss eines „RundumSorglos-Schutzes“ (Reiserücktritts-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung, Reisekranken-Versicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe, RundumSorglos-Service und Reisegepäck-Versicherung) der EUROPÄISCHE Reiseversicherung AG. Die Prämie pro Person ist abhängig vom Reisepreis z. B. 166 € (bei Reisepreis bis € 3.500) oder 199 € (bei Reisepreis bis 4.000 €).

Im Reisepreis enthalten

- Linienflug mit Thai Airways von München nach Yangon und zurück in der Touristenklasse
- Inlandsflüge in Birma mit Yangon Airways lt. Reiseverlauf
- 9x Übernachtungen in sehr guten Mittelklassehotels
- 2x Übernachtungen in gutem Mittelklassehotel am Inlesee
- Unterbringung in Doppelzimmern mit Bad oder Dusche und WC
- 2x Übernachtungen an Bord eines sehr guten Flussschiffes
- Unterbringung in Zweibett-Außenkabinen mit Dusche und WC
- Halbpension (Frühstück und Abendessen, am 3., 5., 6. und 7. Tag Mittagessen statt Abendessen), Vollpension an Bord (2x Frühstück, 2x Mittag- und 2x Abendessen)
- Transfers, Ausflüge und Rundfahrten lt. Programm im landesüblichen bequemen Reisebus
- Bootsfahrten lt. Programm
- Deutsch sprechende Marco Polo-Reiseleitung ab/bis Yangon

Und außerdem inklusive

- DB-Rail & Fly-Bahnreise zum/vom deutschen Abflugsort in der 2. Klasse von jedem Bahnhof in Deutschland
- Eintrittsgelder lt. Programm
- Flughafensteuern, Lande- und Sicherheitsgebühr (Wert ca. 219 €)
- Reiseunterlagen mit einem Reiseführer pro Buchung
- Versicherungsschein

Zusätzlich buchbare Extras

- Zuschlag Oberdeckkabine pro Person im Doppelzimmer 75 €
- Zuschlag Oberdeckkabine pro Person im Einzelzimmer 120 €
- Visagebühren und -besorgung 39 €
- Thai Airways-Flüge in der Business Class 3.180 €

Reisepreis in Euro pro Person

15 Reisetage	DZ	EZ-Zuschlag
16.10. – 30.10.2010	3.159	580
13.11. – 27.11.2010	3.159	580

Mindestbeteiligung: 15 Personen
Höchstbeteiligung: 25 Personen

Veranstalter und Reisebedingungen

Veranstalter dieser Reise ist die Marco Polo Reisen GmbH, München. Der Bayern 1 Radioclub tritt lediglich als Vermittler auf. Es gelten ausschließlich die schriftlichen Reisebedingungen des o. a. Veranstalters auf der Rückseite dieser Broschüre. Mit der Reisebestätigung erhält jeder Teilnehmer den Versicherungsschein im Sinne des § 651 k Abs. 3 BGB, mit dessen Übergabe 20 % des Reisepreises, maximal jedoch 1.000 € pro Person, als Anzahlung fällig werden. Der Restbetrag wird zwischen 20 und 14 Tagen vor Reiseantritt fällig. Für diese Reise gilt pro Termin eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen. Sollte diese nicht erreicht werden, kann der Veranstalter bis spätestens 21 Tage vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

ANMELDUNG

Zur Teilnahme an der BR-Hörerreise nach BIRMA melde ich folgende Person(en) verbindlich an:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Telefon tagsüber (mit Vorwahl)

Straße/Hausnummer

PLZ/Wohnort

Namen der Mitreisenden, Geburtsdatum

Namen der Mitreisenden, Geburtsdatum

Gewünschtes bitte eintragen bzw. ankreuzen

Reisetermin:

Doppelzimmer Einzelzimmer ½ Doppelzimmer

Zuschlag Oberdeckkabine

Thai Airways-Flüge in der Business Class

Visagebühren und -besorgung

RundumSorglos-Schutz (Versicherung)

Ort, Datum/Unterschrift

Die Reisebedingungen werden – auch im Auftrag aller hier aufgeführten Reisetilnehmer – anerkannt.



Einfach Coupon senden an:

BAYERN 1 RADIOCLUB, Hörerreisen
Postfach, 81011 München



Coupon faxen an:

Fax 089/5900 4266



Informationen direkt vom Veranstalter unter:

Tel. 089/500 60 419

Unsere Reisebedingungen

I. Buchung, Ausführendes Luftfahrtunternehmen, Datenschutz

- Die Buchung der Reise wird für den Reiseveranstalter (siehe Impressum am Ende dieser Reisebedingungen) erst verbindlich, wenn sie dem ReisetTeilnehmer schriftlich bestätigt worden ist. An seine Anmeldung ist der ReisetTeilnehmer bis zur Annahme durch den Reiseveranstalter, jedoch längstens 16 Tage ab Datum der Anmeldung gebunden.
- Besondere Abreden zu Vertragsinhalten oder Reisebedingungen bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Reiseveranstalter. Sie sollten aus Beweisgründen in Textform getroffen werden. Reisebüros und andere Reisevermittler sind nicht bevollmächtigt, abweichende Zusicherungen zu geben oder abändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen.
- Der Reiseveranstalter wird den ReisetTeilnehmer über die Identität der ausführenden Luftfahrtunternehmen oder deren nachträglichen Wechsel entsprechend der EU-Verordnung Nr. 2111/2005 unterrichten.
- Die im Zusammenhang mit der Reise erfassten Daten der ReisetTeilnehmer werden ausschließlich zur Durchführung der Reise, zur Abwicklung des Vertrages, zur Kundenbetreuung und zu Werbezwecken im Rahmen der Kundenpflege verwendet. Auf das Widerspruchsrecht des ReisetTeilnehmers nach § 28 Absatz 4 sowie die sonstigen Rechte nach den §§ 34 und 35 des Bundesdatenschutzgesetzes wird hingewiesen. Für entsprechende Erklärungen genügt eine kurze Mitteilung an die am Ende dieser Reisebedingungen angegebene Adresse.

II. Vertragliche Leistungen, Flugbeförderung

- Die vom Reiseveranstalter geschuldeten einzelnen vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Reisebestätigung, ergänzt durch die zugrunde liegende Reiseausschreibung.
- Unternehmungen, die in der Ausschreibung als „Gelegenheit“ oder „Möglichkeit“ bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistungen, mit ihnen eventuell verbundene Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.
- Gestaltung und Einhaltung des Flugplanes liegen im Wesentlichen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsbehörden. Kurzfristige Änderungen von Flugzeiten, Streckenführung, ausführenden Fluggesellschaften (vgl. hierzu auch Ziffer I Absatz 3) und Fluggerät sind teilweise nicht vermeidbar. Eventuelle Ansprüche des ReisetTeilnehmers aufgrund unzumutbarer Leistungsänderungen bleiben unberührt.

III. Zahlung des Reisepreises, Anzahlung

- Zahlungen auf den Reisepreis, also auch die Anzahlung, sind nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne des § 651k BGB zu leisten. Dieser Sicherungsschein der Generali Versicherung AG befindet sich innerhalb der vom Reiseveranstalter erstellten Reisebestätigung auf der Rückseite des ersten Blattes.
- Nach Abschluss des Reisevertrages ist eine Anzahlung von 20%, höchstens jedoch ein Betrag von 1000 Euro pro ReisetTeilnehmer, fällig. Der restliche Reisepreis wird im Zeitraum nach dem 21. und vor dem 14. Tag vor Reiseantritt fällig. Der genaue Zeitpunkt der Fälligkeit wird dabei in der Reisebestätigung festgelegt. Bei Buchungen, die weniger als 14 Tage vor Reiseantritt vorgenommen werden, ist der gesamte Reisepreis bei Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig.
- Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des Reisepreises erfüllt, so besteht ohne vollständige Zahlung kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung.
- Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sowie Versicherungsprämien sind sofort fällig.

IV. Preisänderungen

- Die Reisepreise werden im Monat vor der Drucklegung kalkuliert. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für den Reiseveranstalter und nach Vertragsschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile aufgrund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die vom Reiseveranstalter nicht zu vertreten sind: Wechselkurse für die betreffende Reise; Beförderungskosten (insbesondere bei Ölpreisverteuerungen); Abgaben für bestimmte Leistungen; Hafen- und Flughafenengebühren; Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Flugbeförderung; Einreise-, Aufenthalts- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren. Die Preiserhöhung ist jedoch nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem Beginn der Reise ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt.
- Der Reisepreis darf maximal um den Betrag erhöht werden, welcher der Summe der Kostensteigerungen der konkret gebuchten Reise durch die Erhöhung der in Absatz 1 genannten Preisbestandteile seit Abschluss des Reisevertrages entspricht. Soweit einschlägige Kostensteigerungen die Reisegruppe in ihrer Gesamtheit betreffen, werden solche zunächst auf die einzelnen ReisetTeilnehmer aufgeteilt. Je nachdem, welche Berechnung für den ReisetTeilnehmer günstiger ist, wird entweder die ursprünglich kalkulierte Durchschnittsteilnehmerzahl oder die konkret erwartete Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem ReisetTeilnehmer auf Anforderung entsprechende Belege und Nachweise zu übermitteln.
- Der Reiseveranstalter hat dem ReisetTeilnehmer eine etwaige Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes, spätestens jedoch am 21. Tag vor Reisebeginn mitzuteilen.
- Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5%, so ist der ReisetTeilnehmer berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Stattdessen kann der ReisetTeilnehmer auch die Rechte gemäß § 651a Absatz 4 Satz 3 BGB (Ersatzreise) geltend machen.

V. Rücktritt des ReisetTeilnehmers, Umbuchung

- Bei Rücktritt des ReisetTeilnehmers vom Reisevertrag vor Reiseantritt (Storno) kann der Reiseveranstalter anstelle der konkret berechneten Rücktrittsentschädigung folgende pauschalierte Rücktrittsentschädigung wählen:

- A.** Reisen mit Linienflug zum Veranstalter- oder Sondertarif, Bahnreisen sowie Selbstreise
B. Reisen mit Charterflug und Busreisen
C. Reisen mit Billigflug und Kreuzfahrtenreisen

	A	B	C
..... bis inkl. 46. Tag vor Reisebeginn	15 %	20 %	25 %
ab 45. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn	20 %	25 %	30 %
ab 21. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn	30 %	35 %	40 %
ab 14. bis inkl. 8. Tag vor Reisebeginn	50 %	55 %	60 %
ab 7. Tag vor Reisebeginn/Nichtantritt	70 %	75 %	80 %

Die Rücktrittsentschädigung berechnet sich aus dem Endreisepreis je angemeldetem ReisetTeilnehmer. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Zugang der Rücktrittserklärung. Dem ReisetTeilnehmer bleibt freigestellt, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die geforderte Pauschale entstanden ist.

- Umbuchungen sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen und durch nachfolgende Neuanmeldung möglich.

VI. Nichteinreichen der Mindestteilnehmerzahl

Ist in der Reiseausschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt, so kann der Reiseveranstalter vom Reisevertrag zurücktreten, falls diese nicht erreicht wird, spätestens jedoch am 21. Tag vor Reisebeginn. Auf die Rechte des ReisetTeilnehmers nach § 651a Absatz 4 Satz 3 BGB (Ersatzreise) wird hingewiesen. Die bei der Reise festgelegte Mindestteilnehmerzahl gilt auch für zusätzlich gebuchte Ausflüge.

VII. Versicherungen

- Gegen die in Ziffer V Absatz 1 geregelte Rücktrittsentschädigung kann sich der ReisetTeilnehmer durch eine Rücktrittsversicherung absichern. Die von der versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25 Euro je Person. Die näheren Einzelheiten des ReisetTeilnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsangebot der ERV (Europäische Reiseversicherung AG), welches Sie mit Ihrer Reisebestätigung erhalten.

Durch die Versicherung ist der ReisetTeilnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der geschuldeten Rücktrittsentschädigung an den Reiseveranstalter befreit; er hat lediglich einen Ersatzanspruch gegen die Versicherung gemäß den Versicherungsbedingungen.

Der Reiseveranstalter empfiehlt den Abschluss des Rundum Sorglos-Schutzes der ERV mit einer Reiserücktritts-, Reiseabbruch- und einer Reisekranken-Versicherung mit medizinischer Notfallhilfe, sowie einer Reisegepäck-Versicherung. Eine Reisegepäckversicherung empfiehlt sich insbesondere auch im Hinblick auf die in Ziffer VIII dieser Reisebedingungen vereinbarten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen für den Reiseveranstalter. Näheres entnehmen Sie bitte dem Versicherungsangebot, welches Sie zusammen mit Ihrer Reisebestätigung erhalten.

VIII. Haftungsbeschränkungen des Reiseveranstalters

- Die vertragliche Haftung gegenüber dem ReisetTeilnehmer auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden des ReisetTeilnehmers weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wird oder b) der Reiseveranstalter für einen dem ReisetTeilnehmer entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- Die Haftung des Reiseveranstalters gegenüber dem ReisetTeilnehmer auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, für Schäden, die nicht Körperschäden sind, je ReisetTeilnehmer und Reise auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Für Schäden bis 4100 Euro haftet der Reiseveranstalter insoweit unbeschränkt.
- Ergibt sich aus rechtlichen Regelungen zwingend ein weiter gehender Anspruch des Reisenden gegenüber dem Reiseveranstalter, so bleiben diese Ansprüche von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

IX. Verlust und Beschädigung von Reisegepäck

Bei Reisegepäck sind, zusätzlich zu den nach Ziffer X bis XII dieser Reisebedingungen erforderlichen Erklärungen, Verlust oder Beschädigung unverzüglich auch dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dieses ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne diese rechtzeitige Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes, da internationale Abkommen und gesetzliche Vorschriften Ausschlussfristen enthalten.

X. Obliegenheiten und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

- Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der ReisetTeilnehmer Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- Wird innerhalb einer vom ReisetTeilnehmer bestimmten angemessenen Frist eine gebotene Abhilfe nicht geleistet, so kann der ReisetTeilnehmer selbst Abhilfe schaffen und Ersatz für erforderliche Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Abhilfe verweigert wird oder sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des ReisetTeilnehmers geboten ist.
- Für die Dauer einer nicht vertragsgerechten Reiseleistung kann der ReisetTeilnehmer einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen. Dieser Anspruch entfällt jedoch, wenn der ReisetTeilnehmer es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- Wird infolge eines Mangels die Reise erheblich beeinträchtigt oder ist deshalb dem Reisenden die Reise oder ihre Fortsetzung aus wichtigem Grund nicht zumutbar, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Zuvor hat der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen.

Der Bestimmung einer solchen Frist bedarf es nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des ReisetTeilnehmers gerechtfertigt ist.

- Sofern der Reiseveranstalter einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der ReisetTeilnehmer Schadensersatz verlangen. Ein Recht des ReisetTeilnehmers auf Minderung oder auf Kündigung des Reisevertrages bleibt hiervon unberührt.

Abhilfeverlangen und Mängelanzeige sind vom ReisetTeilnehmer an die Reiseleitung bzw. die örtliche Vertretung des Reiseveranstalters zu richten (Anschriften örtlicher Vertretungen finden sich ggf. in den Reiseunterlagen). Soweit möglich und zumutbar, sind sie an den Reiseveranstalter direkt (Anschrift am Ende der Reisebedingungen) zu richten.

XI. Rechte und Pflichten der Reiseleitung

- Reiseleitungen bzw. örtliche Vertretungen des Reiseveranstalters sind während der Reise beauftragt, Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen entgegenzunehmen und für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich oder erforderlich ist. Sie sind jedoch nicht befugt und bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz mit Wirkung gegen den Reiseveranstalter anzuerkennen.
- Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Reiseveranstalter (z. B. bei höherer Gewalt) kann auch durch die Reiseleitung oder einen sonstigen örtlichen Vertreter des Reiseveranstalters ausgesprochen werden; diese sind insoweit vom Reiseveranstalter bevollmächtigt.

XII. Anspruchstellung, Ausschlussfrist, Verjährung

- Vertragliche Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen muss der ReisetTeilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise dem Reiseveranstalter gegenüber unter der am Ende der Reisebedingungen genannten Adresse geltend machen. Nach Fristablauf können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der ReisetTeilnehmer ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.
- Die in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche des ReisetTeilnehmers verjähren in einem Jahr, soweit nicht Ansprüche für Körperschäden oder Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, betroffen sind. Solche vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reiseveranstalter oder der ReisetTeilnehmer die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert (§ 203 BGB). Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

XIII. Einreise, Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

- Die Information über solche Bestimmungen durch den Reiseveranstalter bezieht sich auf den Stand zu diesem Zeitpunkt und für deutsche Staatsbürger (ohne Berücksichtigung persönlicher Umstände, soweit diese nicht offenkundig oder mitgeteilt waren).
- Der ReisetTeilnehmer sollte sich rechtzeitig über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen, auch bezüglich des Thrombose-Risikos bei Langstreckenflügen, informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat einholen. Allgemeine Informationen geben insbesondere Gesundheitsämter, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, Tropenmediziner, reisemedizinische Informationsdienste oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.
- Soweit der Reiseveranstalter gemäß der Reiseausschreibung die Besorgung von Visa und/oder ähnlicher Dokumente übernimmt, erfolgt dies im Auftrag des Reisenden (Geschäftsbesorgung). Die Erteilung von Visa und/oder ähnlicher Reisedokumente ist nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtung des Reiseveranstalters aus dem Reisevertrag.

XIV. Abtretungsverbot

Jegliche Abtretung von Ansprüchen des ReisetTeilnehmers gegen den Reiseveranstalter ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot betrifft sämtliche Ansprüche aus dem Reisevertrag und damit im Zusammenhang stehende Ansprüche sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung.

XV. Gerichtsstand

Für den Fall, dass der ReisetTeilnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird für Ansprüche des Reiseveranstalters gegen den ReisetTeilnehmer der Gerichtsstand München vereinbart, soweit nicht zwingend gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

XVI. Gültigkeit der Ausschreibungsangaben

Natürgemäß kann die Reiseausschreibung nur die zum Zeitpunkt ihrer Drucklegung feststehenden Einzelheiten der Reisedurchführung angeben. Änderungen der Leistungsbeschreibungen, Erläuterungen und Preise sind daher möglich und bleiben bis einschließlich des Zuganges unserer Reisebestätigung vorbehalten.

XVII. Sonstiges

- Es gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die reisevertraglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, §§ 651 ff. BGB (soweit die Gesellschaft als Reiseveranstalter tätig wird und für den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist).
- Busreisen, die in der Bundesrepublik Deutschland beginnen, werden im Sinne des Gesetzes über die Beförderung von Personen (PBefG) vom Reisebüro Stempfl Verkehrsgesellschaft mbH, Ingolstadt, verantwortlich durchgeführt. Die Haftung der Gesellschaft als Reiseveranstalter bleibt hiervon unberührt.

Marco Polo Reisen GmbH

Riesstraße 25 · 80992 München ·
Telefon 0049 89 500 60-411 · Telefax 0049 89 500 60-405
E-Mail: groups@marco-polo-reisen.com · Stand: 9.10.2009